

VII. Cultus.

Patronatsangelegenheiten. Im Jahre 1886 wurden in der städtischen Patronatskirche Maria Geburt am Rennwege anlässlich der Decken- und Dachconstructionen die auf die Ausstattung bezüglichen Renovierungsarbeiten, als Maler-, Anstreicher-, Vergoldearbeiten zc., ausgeführt.

Ferner fanden Verhandlungen wegen des zur Herstellung der Pferdebahnlinie „Steinbauergasse—Ringstraße“ erforderlichen Umbaues des Pfarrhofes zu St. Josef in Margarethen statt.

Es hat nämlich in Betreff dieser der Neuen Wiener Tramwaygesellschaft concessionierten Pferdebahnlinie der Gemeinderath in seiner Plenarsitzung vom 12. Mai 1885 beschlossen, dass die Hundsthurmerstraße durch die herzustellenden Geleise in senkrechter Linie gekreuzt und zu diesem Behufe die Geleise auf der linken Seite der Margarethener Pfarrkirche durch die Sonnenhofgasse längs der Häuser D.-Nr. 1, 3 und 5 in die Wienstraße geführt werden sollen.

Um diese Trace herstellen zu können, muss das Haus Hundsthurmerstraße 56 und Sonnenhofgasse D.-Nr. 1 in Margarethen, nämlich der Pfarrhof zu St. Josef, umgebaut und in die neue Baulinie gestellt werden.

Da nun durch den Umbau dieses Pfarrhofes infolge Zurückrückung des Umbaues in die Baulinie die zur Durchführung der obigen Pferdebahnlinie erforderliche Verbreiterung der Sonnenhofgasse erlangt werden kann, ohne dass die Neue Wiener Tramwaygesellschaft die ganze Realität einlöst, und hiedurch auch die Durchführung im Grundbuche vereinfacht wird, zumal dann lediglich der zur Straße entfallende Grundtheil von der Grundbucheinlage als Straßengrund abzuschreiben kommt, so wurde bei der Verhandlung unter Rücksichtnahme auf den Wert der zur Straßenverbreiterung entfallenden Area die von der Neuen Wiener Tramwaygesellschaft zu leistende Zahlung als ein Beitrag zum Umbau des Pfarrhofes angenommen.

Es wurde hiebei auch in Erwägung gezogen, dass die Kosten für den Umbau des Pfarrhofes jedenfalls die Commune Wien ganz treffen, weil bei Abgang eines für den Bau entbehrlichen Kirchenvermögens die Commune Wien als Patron der Pfarre St. Josef in Margarethen nach dem Baunormale vom Jahre 1805 die Kosten für diese Pfarrhofbaulichkeiten zu bestreiten und als gesetzlicher Vertreter der Pfarrgemeinde auch die die Pfarrgemeinde St. Josef in Margarethen treffende Tangente für Hand-

und Zugarbeit zu leisten hat, indem laut Beschlusses des Gemeinderathes der Stadt Wien vom 3. December 1880 diese letzteren Concurrrenzbeiträge vorläufig bis zur Constituierung der Pfarrgemeinden aus den eigenen Geldern der Gemeinde vorschussweise auf Rechnung der zu constituierenden Pfarrgemeinden bezahlt werden. Der Gemeinderath der Stadt Wien hat sich sonach mit Beschluss vom 13. August 1886 für die Annahme des von der Neuen Wiener Tramwaygesellschaft zu den Kosten des Umbaues des Pfarrhofes zu St. Josef in Margarethen angebotenen Beitrages von 22.500 fl. ausgesprochen.

Über den hierüber am 5. October 1886 an die k. k. n.-ö. Statthalterei erstatteten Bericht hat dieselbe mit Erlass vom 2. December 1886 den Magistrat verständigt, daß das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zufolge Erlasses vom 27. November 1886 die Abtretung jenes Theiles der Area des Pfarrhofes zu St. Josef in Margarethen, welcher anlässlich der Erbauung der neuen Tramwaylinie zu Straßenzwecken benöthigt wird, im Ausmaße von 365 Quadratmeter im Schätzwerte von 14.965 fl. an die Gemeinde Wien unter der Bedingung genehmigt hat, daß dieselbe den Neubau des Pfarrhofes auf dem erübrigenden Grunde nach den vorgelegten Plänen ausschließlich auf ihre Kosten klaglos ausführe, gleichfalls auf ihre Kosten für die mittlerweilige angemessene Unterkunft der Pfarrgeistlichkeit sorge, auch alle anderen aus Anlaß dieser Grundabtretung und des Pfarrhofumbaues erwachsenden Kosten, insbesondere jene für die seinerzeitige Abschreibung der zur Straßenerweiterung erforderlichen 365 Quadratmeter vom Pfarrbesitzstande im Grundbuche und Cataster zur Begleichung übernehme, daß sie endlich auf ihre Eigenthumsansprüche auf die Pfarrhofrealität verzichte und die Löschung der hierauf bezüglichen grundbücherlichen Anmerkung gleichfalls auf ihre Kosten veranlasse.

Die weitere Durchführung der Verhandlung fällt in das Verwaltungsjahr 1887.

Ferner ist zu erwähnen, daß die St. Johannes-Kapelle anlässlich des Baues der Stephaniebrücke vom rechtsseitigen Ufer des Donaucanales auf das linksseitige Ufer nächst dem k. k. städtisch-delegierten Bezirksgerichte Leopoldstadt in den Pfarrsprengel der städtischen Patronatskirche St. Leopold versetzt und zu ihrer Renovierung, respective für die innere Ausschmückung von der Gemeinde Wien ein Beitrag von 400 fl. bewilligt wurde.

Bauherstellungen an fremden Kirchen, respective Pfarrhofgebäuden. Für Bauherstellungen, welche im Jahre 1886 an den nachbezeichneten, nicht dem städtischen Patronate unterstehenden Wiener Pfarrkirchen, respective deren Pfarrhöfen vorgenommen worden sind, wurden infolge Gemeinderathsbeschlusses vom 3. December 1880 von der Commune Wien die auf die betreffende Pfarrgemeinde für Zug- oder Handarbeit entfallenden Tangenten aus den eigenen Geldern vorschussweise auf Rechnung der zu constituierenden Pfarrgemeinden bezahlt, und zwar für die Pfarre

St. Peter und Paul in Erdberg	93 fl. 21 kr.
St. Rochus und Sebastian auf der Landstraße	136 " 66 "
zu den heiligen Schutzengeln auf der Wieden	37 " 1 "
St. Josef ob der Laimgrube	9 " 33.5 "
zur heiligen Dreifaltigkeit in der Alserstraße	16 " 75 "
Botivkirche zum göttlichen Heiland	893 " 60 "

Bezüglich der in der ehemaligen Vorstadt Breitenfeld im VIII. Bezirke zu erbauenden Pfarrkirche hat der Gemeinderath am 19. Februar 1886 folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Die Baulinien der Florianigasse in der Strecke zwischen dem Bannplatz und der Blindengasse werden mit Zugrundelegung einer Gassenbreite von 17,7 Meter = 9 Klafter (nach den im Plane schwarz eingezeichneten Linien) bestimmt.

2. Die Mittelaxe dieser Gasse hat zugleich die Mittelaxe der Kirche zu bilden.

3. Die Hauptfront der Kirche ist gegen die Gürtelstraße zu stellen, und zwar derart, daß kein Theil der Kirche sowohl in der Gürtelstraße, als auch in der Blindengasse über die Baulinie hinausgreife.

4. Obwohl derzeit kein vollständig ausgearbeitetes Bauproject der Kirche dem Gemeinderathe vorliegt, aus welchem die genauen Maßverhältnisse der Kirchenbreite entnommen werden könnten, so wird es doch schon jetzt als nothwendig befunden, die ganze Breite des Kirchenplatzes auf 76 Meter anzutragen. Durch diese beantragte Größe des Kirchenplatzes ist die sofortige Inangriffnahme des Kirchenbaues in keiner Weise aufgehoben, indem einerseits die bereits für den Kirchenbau erworbenen Grundflächen für diesen Bau und dessen Bewegung hinreichend genügen, und andererseits die factische Verbreiterung des Kirchenplatzes rechts und links erst während des Baues zur Durchführung kommen kann.

5. Der Gemeinderath ersucht um die Übermittlung des diesbezüglichen Bauprojectes zur Einsichtnahme vor der factischen Inangriffnahme des Baues.

6. Das Stadtbauamt wird beauftragt, eine weitere Studie über die Baulinien für die Gürtelstraße in der Richtung von der Mittelaxe der Kirche gegen die Lerchenfelderlinie zu machen und dem Gemeinderathe vorzulegen.

Gegen die sub 4 erfolgte Bestimmung der Breite des Kirchenplatzes mit 76 Meter erhob die k. k. n.-ö. Statthalterei laut der Erlässe vom 10. April 1886 und 17. August 1886 insoferne eine Einwendung, als eine Verbreiterung des Kirchenplatzes etwa auf Kosten des Kirchenbaufondes sowohl jetzt, wie auch während oder nach Vollendung des Kirchenbaues ganz unthunlich erscheine und die Staatsverwaltung sich eventuell veranlaßt sehen müßte, die durch diese Baulinienbestimmung erforderlich werdende Umarbeitung des Bauprojectes auf kleinere Verhältnisse zu veranlassen, wodurch den Bedürfnissen des Publicums und den künstlerischen Anforderungen vielleicht nicht im wünschenswerten Umfange Rechnung getragen werden könnte. Die k. k. n.-ö. Statthalterei betonte, daß weitere Grunderwerbungen seitens des Kirchenbaufondes und damit auch weitere Verhandlungen hierüber nicht bloß für jetzt, sondern auch in Zukunft unbedingt ausgeschlossen seien, nachdem einerseits der Kirchenbaufond nicht in der Lage ist, weitere Grunderwerbungen zu bestreiten, und andererseits nach jenen Wahrnehmungen, welche bei der Beschaffung der dormalen dem Kirchenbaufonde eigenthümlichen Grundarea gemacht wurden, auch die Möglichkeit der Erwerbung der auf die ausgemittelte Baulinienbreite weiters noch nothwendigen Gründe seitens der Anrainer, nämlich des k. k. Militärärars und des k. k. Blindeninstitutes, zu Gunsten des Kirchenbaufondes im Kauf- oder selbst Tauschwege geradezu ausgeschlossen erscheint. Sie verlangte daher eine präcise und vorbehaltlose Erklärung, es werde seitens der Gemeinde Wien — abgesehen von dem dem Breitenfelder Kirchenbaufonde gehörigen, zum Kirchenbaue selbst nicht erforderlichen Grunde — weder jetzt noch späterhin an den Kirchenbaufond irgend ein Anspruch wegen der zur vollständigen Verbreiterung des Kirchenbauplatzes nothwendigen Erwerbung der an diesen Bauplatz angrenzenden Gründe des k. k. Militärärars und Blindeninstitutes erhoben werden, da nur in diesem Falle mit der Durchführung des Kirchenbaues in dem projectierten größeren Umfange vorgegangen werden könne.

Der Magistrat hat nun in Erwägung, daß einerseits eine Änderung der bereits bestimmten Baulinie von der Statthalterei nicht verlangt, sondern bloß eine Sicherung des Baufondes vor weiteren Grunderwerbungen angestrebt werde, daß weiters die Nothwendigkeit des Kirchenbaues seitens der Gemeinde Wien anerkannt sei und eine Restriction des Bauprojectes nicht wünschenswert erscheine, daß ferner die Verkehrsverhältnisse in der Umgebung des Kirchenplatzes die sofortige Verbreiterung desselben nicht nothwendig erscheinen lassen, während anderseits im Falle einer Parcellierung der militär-ärarischen, respective der Gründe des Blindeninstitutes ohnehin auch die zur Durchführung des Kirchenplatzes in der vollen Ausdehnung nach der bestimmten Baulinie erforderlichen Grundtheile zumeist unentgeltlich an die Gemeinde abgetreten werden müssen, dem Gemeinderathe beantragt:

1. es mögen die mit Gemeinderathsbeschluss vom 20. Februar und 4. Juni 1886 bestimmten Baulinien aufrechterhalten werden,

2. es möge der k. k. n.-ö. Statthalterei gegenüber die Erklärung abgegeben werden, daß seitens der Gemeinde Wien — von dem dem Breitenfelder Kirchenbaufonde gehörigen zum Kirchenbaue selbst nicht erforderlichen Grunde abgesehen — weder jetzt noch späterhin an den Kirchenbaufonde irgend ein Anspruch wegen der zur vollständigen Verbreiterung des Kirchenplatzes nothwendigen Erwerbung der an diesen Bauplatz angrenzenden militärischen und Blindeninstituts-Gründe erhoben werde, woran jedoch die Bedingung geknüpft wird, daß derjenige Theil der vom Kirchenbaufonde bereits erworbenen Gründe, welcher auf den Breitenfelder Kirchenplatz, beziehungsweise auf die anliegenden Straßen und Gassen nach der genehmigten Baulinie entfällt, nach Vollendung des Kirchenbaues als Straßengrund der Gemeinde Wien grundbücherlich kosten- und lastenfrei abgeschrieben und der letzteren unentgeltlich im richtigen Niveau übergeben werde.

Diesen Anträgen hat der Gemeinderath mit Plenarbeschluss vom 14. October 1886 seine Zustimmung ertheilt.

Anderere kirchliche Angelegenheiten. Der Herz Jesu-Kirchenbauverein im II. Bezirke Kaisermühlen hat sich die Aufgabe gestellt, für diesen Theil der Leopoldstadt am Schüttauplatze eine Kirche zu erbauen, und sind die zur Inangriffnahme des Baues erforderlichen Mittel bereits durch Spenden aufgebracht.

Die Kirche soll im Stile einer Basilica nach Art der ersten christlichen Kirchen erbaut werden, welche Bauart in Wien noch nicht vertreten ist, und einem dringenden Bedürfnisse der Bevölkerung von circa 3000 Seelen abhelfen; von der Errichtung einer neuen Pfarre soll vorläufig abgesehen und der Zukunft anheimgestellt werden, ob die Errichtung einer eigenen Pfarre unter den Kaisermühlen nothwendig sein wird.

Da die Mittel des Vereines zum Ankaufe des erforderlichen Grundes nicht ausreichten, so wendete sich der Verein an die Donauregulierungscommission und die Commune Wien mit der Bitte, den zum Baue dieser Kirche erforderlichen Grund am Schüttauplatze unentgeltlich dem Vereine zu überlassen.

Der sogenannte Schüttauplatz befindet sich inmitten eines größtentheils dem Donauregulierungsfonde gehörigen Grundcomplexes und wird bei Parcellierung dieses Complexes der Commune Wien unentgeltlich, jedoch unter der Bedingung überlassen werden, daß er frei bleibe und in keiner Weise auch nur theilweise verbaut werden dürfe, indem im anderen Falle der Platz, beziehungsweise der eventuelle Kaufpreis

an den Donauregulierungsfond zurückfallen soll. Diese Abmachung ist jedoch bisher grundbücherlich nicht durchgeführt und erscheint daher auf diesen Platz noch immer der Donauregulierungsfond angeschrieben.

Der Platz eignet sich für den projectierten Kirchenbau vollkommen, er wird durch denselben kaum ein Sechstel seiner jetzigen Ausdehnung verlieren, und es bleibt noch immer ein Raum von mehr als ausreichender Größe für künftige Marktzwecke zc. übrig.

Der Gemeinderath hat nun, nachdem von keiner Seite eine Einwendung gegen den projectierten Kirchenbau erhoben wurde, mit Beschluß vom 16. Juli 1886 seine Geneigtheit zur unentgeltlichen Überlassung eines Grundstückes per circa 480 Quadratklaster am Schüttauplätze an den Herz Jesu-Kirchenbauverein ausgesprochen, jedoch mit Rücksicht auf die geschilderten Verhältnisse die Bedingung daran geknüpft, daß der Verein die Erklärung der Donauregulierungscommission nachweise, daß sie gegen diesen Kirchenbau keine Einwendung erhebe und aus diesem Titel das Heimfallsrecht auf den Rest des Platzes nicht geltend machen wolle, respective anerkenne, daß durch diesen Kirchenbau die Widmung des Schüttauplatzes als öffentlicher Platz nicht alteriert werde, ferner daß der Commune Wien aus diesem Anlasse keinerlei Auslagen erwachsen, und endlich, daß hieraus durchaus keine Patronatspflicht der Gemeinde Wien abgeleitet werden dürfe.

Nachdem der Herz Jesu-Kirchenbauverein mit Zuschrift vom 24. September 1886 diesen Bedingungen entsprochen, respective die gewünschten Erklärungen beigebracht hatte, wurde mit Gemeinderathsbeschluß vom 9. November 1886 die definitive Zustimmung der Gemeinde Wien zur gedachten Grundüberlassung erteilt.

Sohin wurde nach abgehaltenem Localaugenscheine dem genannten Vereine im Sinne der § 97 und 105 des Gesetzes vom 17. Jänner 1883 (L.-G.-B. Nr. 35) über Zustimmung des Gemeinderathes am 30. November 1886 der Bauconsens erteilt und dieses Kirchenbauproject von der k. k. n.-ö. Statthalterei mit Erlaß vom 21. Februar 1887 bei dem Umstande, als gegen dasselbe in architektonischer, bautechnischer und feuerpolizeilicher Hinsicht kein Anstand besteht, genehmigend zur Kenntnis genommen.

Schließlich ist noch folgende Entscheidung in Cultusfachen erwähnenswert.

Die k. k. Polizeidirection war in die Kenntnis gelangt, daß die Wesleyan'schen Methodisten an jedem Mittwoch und Samstag abends und Sonntag vormittags sogenannte Lese- und Gebetstunden veranstalten, bei welchen biblische Texte vorgelesen und erläutert werden, zu denen nur geladene Gäste, jedoch auch anderer Confessionen Zutritt haben, und für welche eine behördliche Bewilligung bisher nicht eingeholt wurde. Außerdem habe der Prediger der Wesleyan'schen Methodisten in seiner Wohnung auch an Schulkinder Religionsunterricht erteilt.

Über den von der k. k. Polizeidirection hierüber erstatteten Bericht hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit Erlaß von 30. April 1886 die vorläufige Untersagung der genannten Zusammenkünfte und die instanzmäßige Amtshandlung angeordnet, zu welcher letzterer im Sinne des § 37 der Allerhöchsten Bestimmungen über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der bezüglichen Ämter vom 14. September 1852 der Magistrat competent erscheint.

Der Magistrat hat nun mit Beschluß vom 25. Juni 1886 diese Zusammenkünfte untersagt, und zwar mit Rücksicht darauf, daß dieselben, weil sie in einem gemieteten Locale und nicht im Familienkreise eines Mitgliedes der Religionsgemeinde stattfanden, nicht als häusliche Religionsübungen im Sinne des Art. XVI des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, N.-G.-Bl. Nr. 142, angesehen werden können,

dafs auch Angehörige anderer Confectionen an diesen Übungen theilnahmen und das Recht der häuslichen Religionsübung nur den Angehörigen der nicht anerkannten Religionsgenossenschaften eingeräumt ist. Bezüglich der Ertheilung des Religionsunterrichtes an Schulkinder wurden die Acten dem Wiener Bezirkschulrathe zur Amtshandlung übermittelt.

Diese Entscheidung des Magistrates wurde über den eingebrachten Recurs des vorbezeichneten Predigers mit Statthaltereierlaß vom 17. Juni 1886 bestätigt.

Religionswechsel¹⁾. Im Jahre 1886 wurden beim Magistrate als der politischen Behörde 699 Anzeigen über den Austritt aus einer Kirche oder Religionsgenossenschaft erstattet; im Vorjahre hatte die Zahl dieser Anzeigen 625 betragen.

Von jenen Personen, welche den Austritt erklärten, gehörten 336 der römisch-katholischen, 2 der griechisch-katholischen, 3 der griechisch-orientalischen, 17 der altkatholischen, 52 der evangelischen Kirche Augsburger Confection, 15 der evangelischen Kirche helvetischer Confection, 2 der anglicanischen Kirche und 272 dem Judenthume an; 336 waren männlichen und 363 weiblichen Geschlechtes.

Von den Convertiten machten auch Mittheilung: 190 über ihren Eintritt in die römisch-katholische, 13 in die griechisch-orientalische, 21 in die altkatholische, 165 in die evangelische Kirche Augsburger Confection, 40 in die evangelische Kirche helvetischer Confection, 4 in die unitarische Kirche, 3 in die Secte der Wiedertäufer und 42 in das Judenthum, im ganzen 478 Personen.

Die zum Vorscheine kommende Differenz in den Summen der Aus- und Eintrittserklärungen repartiert sich auf 201 als confessionslos Gemeldete und 20 Personen, welche ihren Eintritt nicht meldeten.

Es muß jedoch auch diesmal betont werden, dafs die angeführten Daten nur mit Rücksicht auf die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen (Art. 1, 2, 3 und 6 des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49) in Betracht gezogen werden dürfen, und es wird diesfalls auf die im Verwaltungsberichte für das Jahr 1883 (S. 61 und 62) gemachten Bemerkungen verwiesen.

¹⁾ Vergl. auch Statistisches Jahrbuch, Abschnitt XIII.